



Bodenseekreis



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An  
Gemeinde Kressbronn  
Hauptstraße 19  
88079 Kressbronn

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf

Markdorf, den 11.01.2026

### **Stellungnahme zu**

### **8. Änderung des FNP im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter, Gemeinde Langenargen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesverbandes des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) vertreten durch den BUND-Kreisverband Bodenseekreis und des LNV (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.), vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Bodenseekreis.

Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 03.12.2025 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können

### **Stellungnahme**

**Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wird abgelehnt.**

#### **Begründung:**

1. Es werden ca. 8400 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen, um darauf zeitweise Autos abzustellen. Das politische Ziel des Flächensparens bleibt unberücksichtigt.

2. Eine Begründung für die Notwendigkeit weiterer Parkplätze für die Firma Vetter wird nicht gegeben.
3. Die beschriebene Alternativenprüfung bezieht sich lediglich auf die Prüfung von Flächen andernorts, nicht auf sonstige Möglichkeiten, wie Erstellen eines Parkdecks auf dem bestehenden Parkplatz oder firmeninterne Maßnahmen. Es müssen zunächst intelligenter Lösungen baulicher Art oder innerbetrieblicher Art untersucht werden, um eine weitere Flächenversiegelung möglichst zu vermeiden bzw. um diese begründen zu können
4. Auf der geplanten Fläche befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme, die dem Bebauungsplan „Parkplatz Vetter“ von 2009 zugeordnet ist. Die damit beabsichtigte Kompensation würde bei einer Inanspruchnahme durch eine neue Parkfläche zunächst aufgehoben und durch eine Verlagerung in der Folge zeitlich wesentlich verzögert werden.  
Anmerkung: Für den Ausgleich eines neuen Bebauungsplanes müsste dann die Gesamtfläche von 8400 m<sup>2</sup> berücksichtigt werden.
5. Sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden, so halten wir eine Relevanzbegehung zur Erfassung des vorhandenen Struktur- und Habitatangebotes für unbedingt erforderlich, insbesondere da es sich bei 16 % der Fläche um eine seit mehreren Jahren bestehende Kompensationsfläche handelt. Danach wäre die Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Heinrich Bühler, BUND-OV Markdorf